

Pflichtverstoß gem. § 52 Abs. 1 EEG 2023

Pflichtverstoß		Inhaltlicher Verstoß	Sanktion je installiertes kW	Zeitraum der Sanktion
Nr. 1	Verstoß gegen § 9 Absatz 1, 1a oder 2	Technische Vorgaben zu Messen und Steuern	10 EUR / 2 EUR	bis zum Ende des Monats, in dem die Sanktion abgestellt wird, verringerte Sanktion gilt rückwirkend bis zum Beginn des Pflichtverstoßes
Nr. 2	Verstoß gegen § 9 Absatz 5	Technische Vorgaben zu Strom aus Biogas	10 EUR	bis zum Ende des Monats, in dem die Sanktion abgestellt wird
Nr. 3	Verstoß gegen § 9 Absatz 8	Technische Vorgaben bedarfs-gesteuerte Nachtkennzeichnung ¹	10 EUR / 2 EUR	bis zum Ende des Monats, in dem die Sanktion abgestellt wird, verringerte Sanktion gilt rückwirkend bis zum Beginn des Pflichtverstoßes
Nr. 4	Verstoß gegen § 10b	Vorgaben zur Direktvermarktung, technische Einrichtung	10 EUR / 2 EUR ²	bis zum Ende des Monats, in dem die Sanktion abgestellt wird, verringerte Sanktion gilt rückwirkend bis zum Beginn des Pflichtverstoßes
Nr. 5	Verstoß gegen Vorgaben Ausfallvergütung	Überschreitung der Höchstdauern nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 erster Halbsatz	10 EUR ³	bis zum Ende des Monats, in dem die Sanktion abgestellt wird
Nr. 6	Verstoß gegen § 21 Absatz 2	Verstoß gegen Andienungspflicht	10 EUR	bis zum Ende des Monats, in dem die Sanktion abgestellt wird
Nr. 7	Verstoß gegen § 21b Absatz 2 Satz 1	Einhaltung der prozentualen Aufteilung auf die Veräußerungsformen	10 EUR	für den Monat und zusätzlich für die folgenden drei Kalendermonate

¹ Pflicht zur Nachtkennzeichnung gilt ab dem 1. Januar 2024.

² Für Anlagen ≤ 500 kW führt Pflichtverstoß vor dem 1. Januar 2024 zu Verringerung des anzulegenden Wertes auf null nach § 52 Abs. 1 Nr. 2a EEG 2021.

³ Für Anlagen ≤ 500 kW führt Pflichtverstoß vor dem 1. Januar 2024 zu Verringerung des anzulegenden Wertes auf Marktwert nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EEG 2021.

Pflichtverstoß gem. § 52 Abs. 1 EEG 2023

Pflichtverstoß		Inhaltlicher Verstoß		Sanktion je installierte kWh	Zeitraum der Sanktion
Nr. 8	Verstoß gegen § 21b Absatz 3	Bei prozentualer Aufteilung viertelstündliche Auflösung gemessen und bilanziert	▶	10 EUR	bis zum Ende des Monats, in dem die Sanktion abgestellt wird
Nr. 9	Verstoß gegen § 21c	Verletzung der Meldefristen bei Wechsel der Veräußerungsform	▶	10 EUR	für den Monat und zusätzlich für den folgenden Kalendermonat
Nr. 10	Verstoß gegen Volleinspeisung gem. § 48 Absatz 2a	Entgegen Mitteilung keine Einspeisung des gesamten erzeugten Stroms	▶	2 EUR	für alle 12 Monate des Kalenderjahres
Nr. 11	Verstoß gegen Mitteilungspflichten nach MaStRV und EEG	MaStR-Meldung Monatsfrist und Zählerstand + Unterlagen Abrechnung bis 28.02. Folgejahr	▶	10 EUR / 2 EUR	bis zum Ende des Monats, in dem die Sanktion abgestellt wird, verringerte Sanktion gilt rückwirkend bis zum Beginn des Pflichtverstoßes
Nr. 12	Verstoß gegen § 80	Doppelvermarktungsverbot	▶	10 EUR	für den Monat und zusätzlich für die folgenden sechs Kalendermonate

Beachten Sie, dass sich der jeweilige Pflichtverstoß nach § 52 Abs. 1 EEG 2023 auf die entsprechende Vorgabe des für die jeweilige Anlage bei Inbetriebnahme geltende Fassung bezieht.

- Zudem ist die Höhe der Strafzahlung je installierter kWh in demselben Kalendermonat auch bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer Pflichtverstöße auf 10 EUR gedeckelt.